



Bekanntmachung des Marktes Peißenberg

Nr. 18

30.05.2023

Herausgeber: Markt Peißenberg

Inhalt: **Vollzug des BauGB**

hier: Bekanntmachung zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB über den Vorentwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Bebauungspläne „Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage Roßlaich – Gemarkung Peißenberg“ (Teilbereich 6.1), „Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage Fendt (Teilbereich 6.2) und „Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage im Gebiet Strallen“ (Teilbereich 6.3)

B e k a n n t m a c h u n g

Der Marktgemeinderat Peißenberg hat in der Sitzung vom 23.11.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Bebauungspläne „Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage Roßlaich – Gemarkung Peißenberg“ (Teilbereich 6.1), „Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage Fendt“ (Teilbereich 6.2) und „Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage im Gebiet Strallen“ (Teilbereich 6.3) beschlossen.

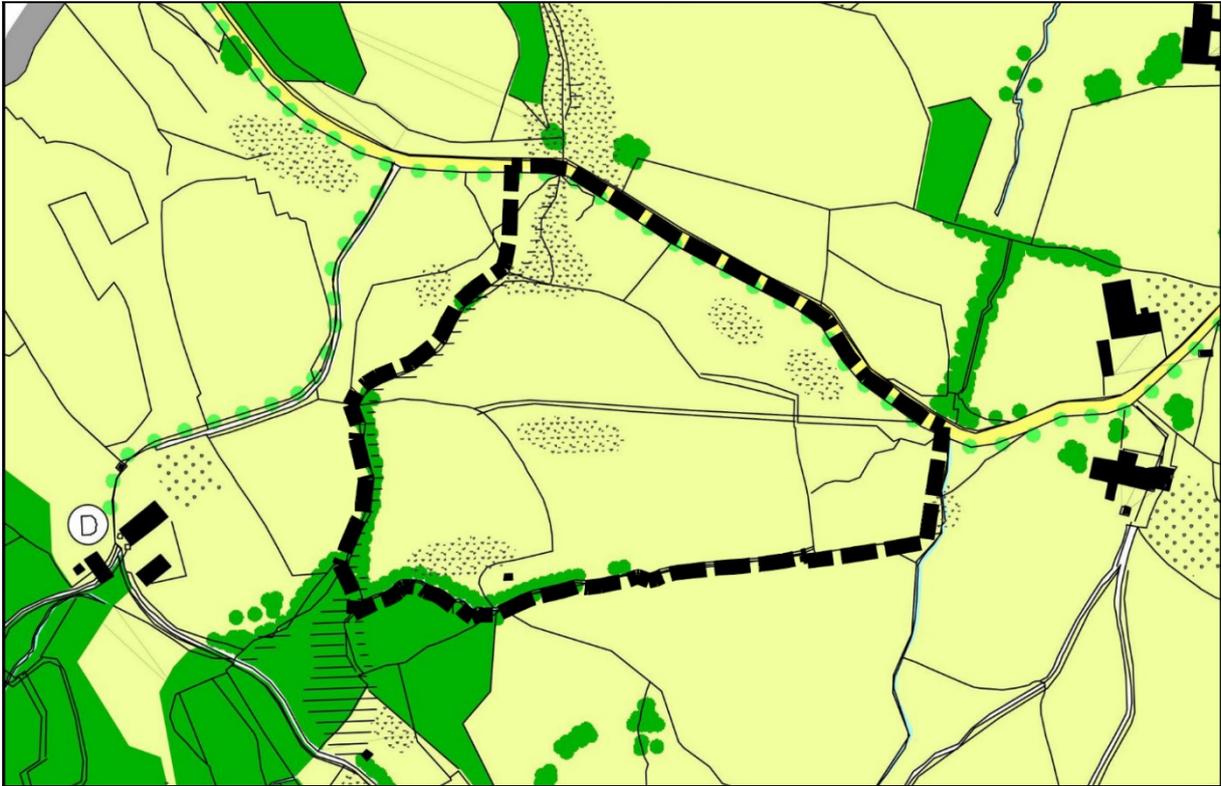
In der Sitzung vom 29.03.2023 hat der Marktgemeinderat die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der **vorhabenbezogenen** Bebauungspläne der Bebauungspläne „Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage Roßlaich – Gemarkung Peißenberg“ (Teilbereich 6.1), „Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage Fendt“ (Teilbereich 6.2) und „Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage im Gebiet Strallen“ (Teilbereich 6.3) in der Fassung vom 20.03.2023 beschlossen. Die Aufstellungsbeschlüsse für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne und die 6. Änderung des Flächennutzungsplans wurden am 30.03.2023 bekannt gemacht.

Geltungsbereich (o. M.)

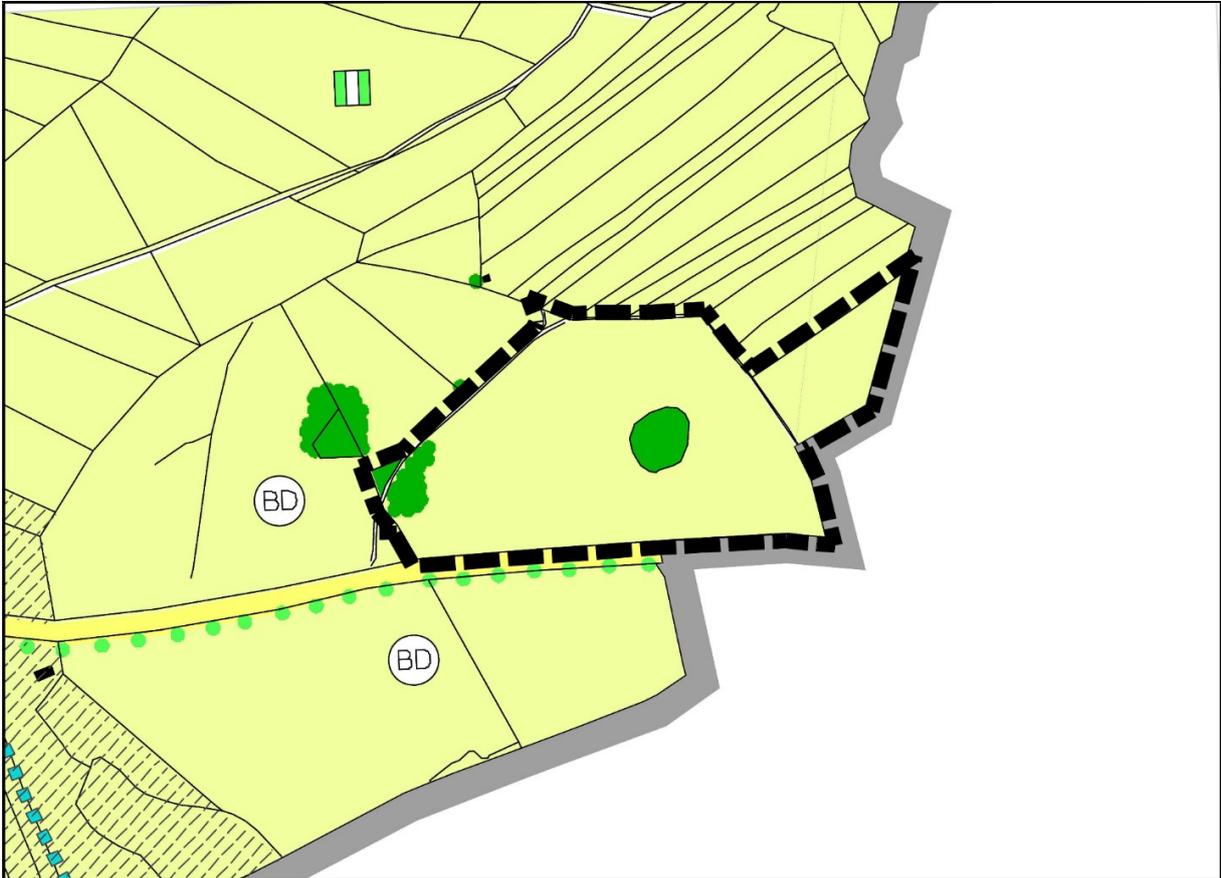
Der Geltungsbereich der 6. Änderung umfasst im TG 1 (Strallen) die Flurnummern 1024, 1025, 1026 (TF), 1027 (Gemarkung Ammerhöfe, OT Strallen), im TG 2 (Roßlaich) die Flurnummern 1491, 1491/4, 1492 (Gemarkung Peißenberg, OT Roßlaich) und im TG 3 (Fendt) die Flurnummern 3396, 3399, 3399/2 (Gemarkung Peißenberg, OT Fendt).

Nachfolgend sind die jeweiligen Bereiche im aktuell wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt:

Teilbereich 6.1 (Gebiet Strallen)



Teilbereich 6.2 (Gebiet Roßlaich)



Teilbereich 6.3 (Gebiet Fendt)



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Insbesondere die internationalen und nationalen Vorgaben zum Ausbau erneuerbarer Energien und die aktuellen Herausforderungen hinsichtlich der Bereitstellung klimaneutraler und staatenunabhängiger Energien erfordern ein schnelles Handeln der Kommunen. Das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor sowie die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEGs) heben in § 2 die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien als *überragendes öffentliches Interesse* hervor, welche zudem *der öffentlichen Sicherheit dienen*. Solaranlagen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen im Außenbereich im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt, weshalb eine vorbereitende (Flächennutzungsplan) und eine verbindliche (Bebauungsplan) Bauleitplanung nach dem BauGB erforderlich sind.

Der Markt Peißenberg möchte mit der Baurechtschaffung von Agri-Photovoltaikanlagen die Energiegewinnung mit erneuerbaren Energien unterstützen, um somit einen Beitrag zur Erreichung der internationalen Klimaziele zu leisten. Zudem soll die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung auf den dafür vorgesehenen Flächen fortgeführt werden. Durch die Doppelnutzung der Flächen kann eine ressourcenschonende Erzeugung von erneuerbaren Energien umgesetzt werden.

Durch die Aufstellung der 6. Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von drei Agri-Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan stellt besagte Flächen größtenteils als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Im Zuge der 6. Flächennutzungsplanänderung sollen die Bereiche als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Agri-PV“ und der Folgenutzung „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt werden.

Verfahrensart

Die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichtes.

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Begründung (Teil B) und dem Umweltbericht (Teil C) kann im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 07.06.2023 bis einschließlich 05.07.2023

im Rathaus Markt Peißenberg (Hauptstr. 77, 82380 Peißenberg) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen und erörtert werden.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag	von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr,
Dienstag	von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr,
und am Donnerstag	von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage des Markts Peißenberg unter <https://www.peissenberg.de/verwaltung-politik/rathaus/bekanntmachungen/amtsblaetter-des-marktes-peissenberg/> veröffentlicht. Die oben genannten Planungsunterlagen sind spätestens ab Fristbeginn (05.06.2023) zusätzlich unter <https://www.peissenberg.de/verwaltung-politik/rathaus/oeffentliche-auslegungen/> veröffentlicht.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden (z. B. in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift).

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

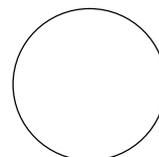
Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Seite 1 Nummer 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Seite 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Peißenberg, den 30.05.2023

Frank Zellner

.....
Frank Zellner, Erster Bürgermeister



(Siegel)

Aushang am: 31. 05.2023

Abzunehmen am: 08.07.2023